

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 19 (1946-1947)

Heft: 5

Rubrik: Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Redaktion: Dir. H. Plüer, Regensburg; Ernst Graf, Zürich 7

Alle Einsendungen und Mitteilungen der Sektionen richte man an H. Plüer

Das geistesschwache, schwererziehbare Schulkind

Vortrag von Herrn Fürsprecher P. Kistler, Jugendamt Bern,

gehalten an der Jahresversammlung der S.H.G. in Chur.

Ich spreche als Leiter eines städtischen Jugendamtes und Jugendanwalt, also als Beauftragter einer Behörde, in deren Aufgabenbereich unter anderm gehört, die in unserem Zivilgesetzbuch und im neuen Strafrecht enthaltenen Bestimmungen über Jugendhilfe und Jugendschutz anzuwenden. Ich vergesse dabei nicht, dass es zum Vorzug der Städte gehört, über wohl organisierte Jugendämter und Fürsorgesekretariate zu verfügen, dass aber ein namhafter Teil der heutigen Zuhörerschaft aus Landesteilen kommen dürfte, welche solche Einrichtungen noch nicht besitzen, und dass ich mit dem, was ich zu sagen habe, vor allem ihnen verpflichtet bin.

Dem geistesschwachen Kinde begegnen wir in unserm Amte in der Regel erst dann, wenn es wegen seines geistigen und damit häufig in Zusammenhang stehend, auch charakterlichen Ungenügens daheim oder in der Schule besondere Mühe zu machen beginnt, wenn es sich nach der Ansicht der Lehrerschaft — weniger nach derjenigen der Eltern, die selten schwererziehbare, geschweige denn geistesschwache Kinder ihr eigen nennen — besonders auffällig und für die Gemeinschaft, sei es nun die Familie oder die Schule, nicht mehr tragbar erweist. Das Kind fällt zunächst auf durch seine äussere Verwahrlosung, durch seine Unreinlichkeit, seine Verlotterung in der Kleidung, sein ungestilltes Schlafbedürfnis, seine Nässerei, dann aber auch durch seine Zerrissenheit, sein vieles Zuspätkommen, sein Schwänzen, seine Ängstlichkeit, Ueberempfindlichkeit, seine Frechheit, seine Verlogenheit, seinen Hang zum Stehlen, seine Heimlichkeiten, seine sittliche Fehlentwicklung, seine übersteigerte Erregbarkeit und ewige Randalierlust oder auch durch stumpfe Passivität.

Oder wir begegnen dem geistesschwachen Kinde erstmals dann, wenn es wegen einer strafbaren Handlung verzeigt und in Untersuchung gezogen wird.

Machen wir seine Bekanntschaft so oder anders, immer erwächst uns dann die Aufgabe zu prüfen, ob eine ernste Gefährdung der Erziehung des Kindes oder die gar schon vorhandene Verwahrlosung behördliche Hilfe erheischt, sei es, dass wir als Organ der vormundschaftlichen Jugendhilfe, sei es als Organ der Jugendstrafrechtspflege zur Mitarbeit berufen sind. Davon wird später noch zu reden sein.

Zunächst wollen wir uns daran erinnern, dass jedes Kind nicht nur einen sittlichen, sondern einen rechtlichen Anspruch darauf hat, erzogen zu werden. Die Art. 275/2 und Art. 276 ZGB umschreiben dieses Recht des Kindes, das sein Korrelat in der Pflicht der hiezu mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Eltern findet, wie folgt:

„Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich und geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Die Ausbildung der Kinder in einem Berufe erfolgt nach den Anordnungen der El-

tern. Die Eltern haben auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen.“

Dieses Recht auf Erziehung hat das Kind in erster Linie seinen Eltern gegenüber. Wo aus irgend einem Grunde die elterliche Gewalt nicht den Eltern, sondern einem Vormunde zusteht, ist auch die Pflicht und das Recht zur Erziehung auf diesen und die Vormundschaftsbehörde übergegangen. Insofern, als die Vormundschaftsbehörde an die Stelle der Eltern tritt, geht nach Massgabe des Zivilrechts auch die Erziehungspflicht auf das Gemeinwesen über, und kann das Kind seinen Erziehungsanspruch ihm gegenüber geltend machen. Dass ausserdem die Erziehungs- und Fürsorgepflicht des Gemeinwesens gegenüber den Kindern auch in den meisten Armengesetzen und mit Bezug auf den Unterricht in den Schulgesetzen geordnet ist, daran sei nur der Vollständigkeit halber erinnert.

Es ist wichtig festzuhalten, dass in der Formulierung des Gesetzes, dass die Eltern insbesondere auch den körperlich und geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung verschaffen und dabei auf die körperlich und geistigen Fähigkeiten Rücksicht nehmen sollen, ausdrücklich das Recht des Geistesschwachen auf eine seiner Wesensart angepasste Erziehung verankert ist. Wenn dieser Bestimmung mehr als programmatische Bedeutung zukommen soll, so muss dem Kinde auch die Möglichkeit gegeben sein, seinen Erziehungsanspruch gegenüber den Eltern und deren Vertretern, ja letztlich auch gegenüber dem Gemeinwesen durchzusetzen.

Wann und wie kann die Erziehung eines geistesschwachen Kindes gefährdet sein?

a) Wohl in den meisten Fällen und in erster Linie durch die Eltern selbst, dann nämlich, wenn sie die vorhandene Geistesschwäche ihres Kindes verkennen oder wenn sie sich trotz deren Erkenntnis aus mangelnder Einsicht, Gleichgültigkeit oder gar aus Böswilligkeit über die Notwendigkeit einer sich aufdrängenden Sonderbehandlung hinwegsetzen. Denken wir daran, dass oft die Eltern geistesschwacher Kinder selbst beschränkt sind, oder an jene, die sich einfach damit abgefunden haben, dass unter mehreren Kindern das eine oder andere eben ein armes Geschöpflein ist, bei welchem doch nichts mehr zu ändern ist; an andere wiederum welche zwar wohl wissen, dass für schwachbegabte Kinder der Spezialklassen eingerichtet sind, welche aber aus falschem Stolz und der öffentlichen Meinung wegen alles daran setzen, es nicht dorthin schicken zu müssen, nicht zu reden von denjenigen, welche den Schwachsinn ihres Kindes zum eigenen Vorteil ausnützen, indem sie es, um Mitleid zu erregen, hausieren oder betteln schicken oder es endlich daheim zum Aschenbrödel und Sündenbock machen, um ihre Unfähigkeit in Misshandlungen abzureagieren.

b) Das geistesschwache Kind kann aber in seiner Er-

ziehung auch durch das Milieu im weiteren Sinne gefährdet werden, durch das Verhalten der Hausgenossen, der Nachbarschaft, der Kameraden, durch ungünstige Wohn- und Schlafverhältnisse, durch die wirtschaftliche Not der Eltern.

c) Ja, sein Erziehungsanspruch kann sogar durch die Schule gefährdet werden, namentlich dann, wenn es dort, in Verkenntung seines Wesens falsch behandelt, in der Normalklasse mitgeschleppt, aber schliesslich als aufreibender und entmutigender Klassenhemmschuh seiner Passivität überlassen bleibt, bis es sich durch allerlei Unfug und Störungen unangenehm bemerkbar macht und schliesslich zum Prügelknaben wird. Dann setzen die Schulschwänzereien ein. Es folgen Strafanzeigen. Die Ablehnung der Schule verstärkt sich; die Schule wird dem Kinde, der Lehrer den Eltern zum Feind, und vielfach führt dann erst eine mehr oder weniger bedeutende Katastrophe zum Versuch einer dem Kinde wesensgemässen Erziehung.

Wie schwer es oft ist, die Geistesschwäche zu erkennen, alsdann die sich in ihr zeigenden charakterlichen Eigentümlichkeiten zu erfassen und ihnen gerecht zu werden, hat der Vortrag Dr. Tramers deutlich gemacht. Er hat gezeigt, dass dem Lehrer jedenfalls dann nicht ein selbständiges und verbindliches Urteil über Grad und Wesen der Geistesschwäche eines Kindes zugemutet werden darf, wenn davon einschneidende Änderungen der erzieherischen Massnahmen abhängen können. Wie viel weniger noch kann dies von den Eltern verlangt werden. Hier muss die Untersuchung des Arztes und die Beratung des Heilpädagogen einsetzen. Was jedoch vom Lehrer verlangt werden muss und darf, ist, dass er die Besonderheiten und Auffälligkeiten eines Schülers sorgsam registriert, dass er sein eigenes pädagogisches Vermögen einsetzt um dem Kinde gerecht zu werden, und dass er die Eltern über seine Wahrnehmungen orientiert und nötigenfalls die Hilfe der bestehenden Fürsorgeeinrichtungen in Anspruch nimmt. Dabei darf es sich nicht darum handeln, sich einfach eines unbequemen Schülers zu entledigen, weil er mehr zu tun gibt als andere, oder weil mit seinen Eltern nicht leicht auszukommen ist. Entscheidend ist allein, ob in Würdigung aller Umstände seine Erziehung noch gewährleistet werden kann und ob der Schüler, im Blick auf die Verpflichtungen des Lehrers der ganzen Klasse gegenüber, noch tragbar ist. Die Berücksichtigung der individuellen Interessen darf nur so weit gehen, als dadurch nicht ebenso schutzwürdige Interessen der Mitschüler dauernd gefährdet werden; denn die öffentliche Schule, sei sie nun Normalschule oder Hilfsschule, kann es sich ihrer Struktur nach nicht leisten, Erziehungsinstitut für ausgesprochen schwererziehbare Schüler zu sein.

Die rechtzeitige Erkenntnis eines Notstandes ist der erste Schritt zur Hilfe. Hilfeleistung setzt ihrerseits Kenntnis der Hilfsmittel voraus. Die Hilfe kann eine vorbeugende oder eine fürsorgerische sein. Wie überall, so ist auch hier besser, sich ankündenden Gefährdungen vorbeugend entgegenzutreten, als sie nachher mit fürsorgerischen Operationen heilen zu wollen. Erinnern wir uns zunächst kurz der

A. Möglichkeiten vorbeugender Hilfe

1. Eine vorbeugende Hilfe, allerdings kaum mehr für die Generation, um die wir uns heute sorgen, aber für die nächste, erblicke ich in der Erziehung der jungen Menschen zur Ehe. Sie beginnt nicht erst vor der Hochzeit, sie beginnt mit der körperlichen und geistigen Reifung des Menschen und er-

streckt sich auf die Förderung der Selbstzucht, die Erziehung zur Verantwortung gegenüber andern und für sich selbst, die Erziehung zur Ehrfurcht, die Erziehung zur Verantwortung als Staatsbürger, die Vermittlung der notwendigen biologischen Kenntnisse, die Entwicklung eines geläuterten moralischen Empfindens, die Vermittlung minimaler Kenntnisse über die rechtlichen Wirkungen der Eheschliessung usw.

2. Vorbeugende Hilfe in diesem Sinne können auch die Eheberatungsstellen, wie wir sie in unsern grössern Städten haben, leisten, vorausgesetzt, dass sie aufgesucht werden, um sich beraten zu lassen und auch dann der Empfehlung gemäss zu handeln, wenn der erteilte Rat unsere Wünsche enttäuscht.

3. Vorbeugende Hilfe im engeren Sinne erblicke ich in einem gut ausgebauten schulärztlichen Dienst, der, wenn nötig unter Heranziehung des Psychiaters und eines heilpädagogisch geschulten Erziehungsberaters, auf eine Früh-Erfassung der einer Sonderbehandlung bedürftigen geistesschwachen Kinder abzielt, nicht zuletzt dadurch, dass Lehrerschaft und Eltern in der ihnen angemessenen Weise über das Wesen der Geistesschwäche und ihre Erscheinungsformen aufgeklärt werden.

4. Vorbeugende Hilfe leisten die schon da und dort vorhandenen, aber noch zu wenig zahlreichen Beobachtungs- und Durchgangsheime, welche unter Spezialerziehern oder psychiatrischer und heilpädagogischer Leitung stehend, der Früh-Erfassung, Sichtung und Differenzierung der Kinder zu dienen und die Art ihrer weiteren Erziehung zu begutachten haben. Ich erinnere an die Stefansburg, nunmehr Büschhalde-Männedorf, das Gotthelfhaus in Biberist, die Beobachtungsstation Bethlehem in Wangen bei Olten, die Kinderstation Neuhaus, Ittigen, die in Entstehung begriffene argauische Beobachtungsstation bei Brugg usw.

5. Vorbeugende Hilfe ist nicht zuletzt die Arbeit Ihrer Gesellschaft, welche in Tagungen, Schulungskursen, Anstaltsbesuchen aller Art um das bessere Verständnis der vom Leben benachteiligten Kinder ringt und sich um ihre differenzierte Erziehung und Ausbildung bemüht.

B. Die fürsorgerische Hilfe

Wo die Vorsorge nicht ausreicht, weil sie zu spät kommt oder aus andern Gründen der vorhandenen Gefährdung nicht mehr wirksam zu begegnen vermag, müssen fürsorgerische Massnahmen in die Lücke treten. Wenn sich die Eltern eines Kindes dort, wo sie selbst nicht mehr helfen können, zum wenigsten helfen lassen wollen, ist die Arbeit verhältnismässig leicht und bedarf vielfach nicht einmal behördlichen Beistandes. Sie lassen sich vom Lehrer oder Anstaltsleiter beraten; sie wenden sich mit Vorteil an die Bezirkssekretariate der Pro Juventute oder besser noch an die Sekretariate der Pro Infirmis, zu deren Spezialaufgabe ja u. a. die Fürsorge für Geistesschwache gehört, die sich in den Hilfsmöglichkeiten auskennen und durch Beitragsleistungen und die Uebernahme der fürsorgerischen Betreuung auch durchführen helfen.

Anders ist es dort, wo den Eltern die Einsicht für die vorhandene Gefährdung oder drohende Verwahrlosung fehlt, wo sie sich nicht dreinreden lassen wollen, keinem noch so wohlwollenden Rat zugänglich sind, oder aus Angst vor finanzieller Belastung und allfällig notwendig werdenden Einschränkungen in ihrer bisherigen Lebenshaltung sich allen Vorschlägen widersetzen, wo selbst das Abgleiten ihres Kindes in die

Bahn des Rechtsbrechers ihnen die Augen nicht öffnet. Hier ist in der Regel mit freiwilliger Fürsorge nicht mehr auszukommen. Hier hat die gesetzliche Fürsorge einzugreifen. Sie hat ihre Hauptstützen

1. In den Jugendschutzbestimmungen des ZGB.

Wir erinnern uns der eingangs gemachten Feststellung, dass jedes Kind, auch das körperlich oder geistig gebrechliche ein Recht auf ein den Verhältnissen der Eltern und seinen eigenen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Ausbildung besitzt, und dass die Pflicht der Eltern, ihren Kindern diese Erziehung zu vermitteln, den wesentlichen Inhalt der elterlichen Gewalt ausmacht. Die elterliche Gewalt, wie sie im Zivilgesetzbuch geordnet ist, ist nicht so sehr ein Gewaltverhältnis im Sinne einer den Eltern über ihre Kinder zustehenden Machtbefugnis, als vielmehr ein Pflichtverhältnis, das nur um der zu erfüllenden Pflichten willen mit den dazu gehörenden Rechten — denken wir z. B. an das Recht der Vertretung des Kindes oder an das Züchtigungsrecht — ausgestattet ist. Bei der Nichtbeachtung und Verletzung dieser Pflichten greift das öffentliche Recht ein, um den Erziehungsanspruch des Kindes sicherzustellen, indem es die vormundschaftlichen Behörden beauftragt, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zu treffen. Wir verweisen auf die Art. 283 ff. ZGB. Das Gesetz lässt den Vormundschaftsbehörden in bezug auf die im einzelnen Fall anzuordnenden Massnahmen grosse Bewegungsfreiheit. Auf Grund des Art. 283 können die Eltern eines schwachsinnigen Kindes beispielsweise verhalten werden, sich eine regelmässige Kontrolle gefallen zu lassen, oder das Kind in seiner schulfreien Zeit in einen Hort zu schicken, es spezialärztlich untersuchen zu lassen, es zur Absolvierung einer Bettnässer-Kur vorübergehend in ein Heim oder in ein Spital zu geben, mit ihm regelmässig den Erziehungsberater aufzusuchen usw. Wo mit solchen Massnahmen der schon fortgeschrittenen Gefährdung oder Verwahrlosung nicht wirksam beizukommen ist, hat die Vormundschaftsbehörde in Anwendung des folgenden Art. 284 zur Wegnahme und geeigneten Versorgung zu schreiten oder bei Vorhandensein der in Art. 285 umschriebenen Voraussetzungen vor der entscheidendsten Massnahme, der Entziehung der elterlichen Gewalt, nicht zurückzuschrecken.

Was hier im Zivilgesetzbuch geordnet ist, gilt für alle schweizerischen Vormundschaftsbehörden in gleicher Weise, nicht nur für die städtischen. Wir wissen aber, mit welcher Scheu und Zurückhaltung diese Bestimmungen auch da noch angewendet werden, wo ihre Kenntnis nicht fehlt.

2. Die Jugendfürsorge im Strafrecht

Schon die Tatsache, dass wir neben dem Strafrecht für Erwachsene ein gedanklich von diesem losgelöstes eigenes Jugendstrafrecht besitzen, ist ein Beweis der ihm innewohnenden, offenbar anders gearteten Tendenz der Verbrechensbekämpfung. Jugendstrafrecht ist juristisch betrachtet nicht so sehr Strafrecht, als eben Fürsorgerecht, welches mit dem Strafrecht für Erwachsene nur noch das Gemeinsame hat, dass seine Anwendung Kindern und Jugendlichen gegenüber eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung voraussetzt und in seinem Ziel vorbeugend der Verbrechensbekämpfung dient. Sein jugend-erzieherischer und jugend-fürsorgerischer Gehalt kommt darin zum Ausdruck, dass für die zu treffenden Massnahmen nicht vor allem die begangene Tat, sondern die Erziehungs- und Fürsorgebedürftig-

keit eines Kindes Ausschlag gibt; vgl. Art. 83—86 und 90—93 StGB. Wir verweisen hier nachdrücklich auf die Obliegenheit der untersuchenden Behörde, über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse eines Kindes oder Jugendlichen Erhebungen anzustellen und über seinen körperlichen und geistigen Zustand Berichte und Gutachten einzuholen, und die ihr gegebene Möglichkeit, die Beobachtung eines Kindes während einer gewissen Zeit anordnen zu können. Die Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins einer sittlichen Gefährdung, sittlichen Verwahrlosung oder sittlichen Verdorbenheit gibt dem Jugendrichter die verbindlichen Richtlinien für sein Erkenntnis. Wo die durchgeführte Untersuchung ergeben hat, dass eine solche Gefährdung oder Verwahrlosung besteht, hat der Jugendrichter immer dann die Versorgung in einer vertrauenswürdigen Familie oder in einer Erziehungsanstalt anzuordnen, wenn die Eltern für eine erfolgreiche erzieherische Beeinflussung keine Gewähr bieten. Ihre Aufmerksamkeit sei dabei auf die Bestimmungen der Art. 85 und Art. 92 StGB hingelenkt, welche von der sog. besonderen Behandlung reden und die zuständige Behörde anweisen, eine besondere Behandlung eines Kindes oder Jugendlichen dann anzuordnen, wenn sie geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig befunden worden oder in ihrer geistigen oder sittlichen Entwicklung ausserordentlich zurückgeblieben sind. Wir finden in diesen Artikeln die Parallelen zu der im ZGB. enthaltenen Weisung an die Inhaber der elterlichen Gewalt, in der Erziehung auf die Anlage und Eignung ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen und auch den geistig und körperlich Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.

Findet also hier der Gedanke der Erziehung und Fürsorge wertvolle Unterstützung, so bleibt zu bedauern, dass seine Verwirklichung die Feststellung einer begangenen strafbaren Tat zur Voraussetzung hat. Aber, möchten wir gleich beifügen: Gottlob macht sich ein Kind noch hie und da in einer strafbaren Handlung Luft, ist es doch vielfach das einzige Signal zur Aufdeckung vorhandener Gefährdung oder Verwahrlosung und die beste Gelegenheit zu behördlichem Einschreiten.

C. Theorie und Praxis

Was ich Ihnen soeben kurz dargestellt habe, ist die Theorie. Wenn die Praxis ihr gegenüber etwas holpriger aussieht, so ist daran nicht die Qualität der auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften erläuterten Theorie, sondern es sind andere Momente schuld. Schwierigkeiten in der praktischen Fürsorge stellen sich entgegen:

a) In der den massgebenden Behörden, der Lehrerschaft und anderen an einer gut funktionierenden Jugendfürsorge interessierten Personen noch vielfach fehlenden Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und Vertrautheit mit den vorhandenen Möglichkeiten der Verwirklichung dessen, was den Geist der gesetzlichen Bestimmungen ausmacht. Deshalb tut Aufklärung über die Kinderschutzbestimmungen des ZGB., trotzdem dieses nun 34 Jahre alt ist, immer wieder not. Das ist mit Bezug auf die Grundgedanken des Jugendstrafrechts, welches im Jahre 1942 in Kraft getreten ist, nicht weniger der Fall.

b) Je nach den örtlichen Verhältnissen fehlt es an der Organisation der Fürsorge oder am Mut der Behörden, festgestellten Missständen gegenüber durchzugreifen. Vom fehlenden Mut der verantwortlichen Behörden war in den vergangenen Monaten in den Zeitungen im Zu-

sammenhang mit den eifrig diskutierten und oft auch weidlich ausgeschlachteten Anstalts- und Pflegekinder-skandalen viel die Rede, und jeder, der entrüstet den mangelnden Mut der andern zum Vorwurf macht, bildet sich ein, ihn selbst zu besitzen. Gewiss, eine jede Gemeinde hat ihre verantwortliche Vormundschaftsbehörde, sei dies nun der Gemeinderat oder ein anderes Organ, welches gemäss den mehrfach erwähnten Art. 283 ff. ZGB. die Pflicht hat, bei Gefährdungen von Kindern durch Unfähigkeit oder pflichtwidriges Verhalten ihrer Eltern, einzuschreiten. Aber der Vorwurf der Unfähigkeit und des mangelnden Mutes darf doch nicht so leichtfertig erhoben werden, wenn wir bedenken, dass gerade in ländlichen Verhältnissen Behörden und Bevölkerung viel engeren Kontakt haben und viel mehr aufeinander angewiesen sind, und dass dementsprechend auch die gegenseitige Abhängigkeit eine viel grössere ist, als dies in den Städten oder andern vieltausendköpfigen Gemeinwesen zutrifft. Auf dem Land kann die Tapferkeit ein Amt, aber unter Umständen auch die wirtschaftliche Existenz kosten. Wer um das Wohl eines Kindes diesen Einsatz leistet, verdient unsere respektvolle Verehrung, aber es steht ohne Kenntnis der Verhältnisse niemand das Recht zu, den zu verdammen, der es nicht tut. Wo es notwendig wird, Kinder den Eltern wegzunehmen, um sie vor Verwahrlosung zu schützen, kommt es vielfach zum Kampf, der nicht allein vom grünen Tisch aus geführt werden kann, der aber von einer unabhängigen und überlegenen Person geführt werden muss. Die Gemeinwesen, welche über wohl organisierte Jugendämter, Jugendsekretariate oder Amtsvormundschaften verfügen, sind denen gegenüber, denen diese Einrichtungen noch fremd sind, besser daran. Das Jugendamt ist unabhängig und in der Fürsorge fachkundig. Deshalb ist kleineren Gemeinwesen der Zusammenschluss zur Organisation eines Bezirksjugendsekretariates oder einer hauptamtlich geführten Amtsvormundschaft nicht warm genug zu empfehlen.

c) Praktischen Schwierigkeiten begegnet die Verwirklichung der besten jugendfürsorgerischen Absichten dann, wenn sie zwangsläufig die Armengenössigkeit der Eltern im Gefolge hat. Es gibt glücklicherweise noch Eltern, welche sich mit aller Kraft dagegen wehren, öffentliche Hilfe zu beanspruchen. Leider ist es nun häufig so, dass eine in Aussicht genommene Heimversorgung von den Eltern nicht finanziert werden kann, wenn sie jährlich 800 Fr. und mehr kostet. Gelingt es nicht, die fehlenden Mittel von einer privaten Hilfsorganisation (Pro Infirmis, Pro Juventute, Verein für Kinder- und Familienschutz) zu beschaffen, so wird der

Vollzug der Massnahme in Frage gestellt, wenn die Eltern die Beanspruchung öffentlicher Mittel ablehnen. Wir wissen, warum sie es tun. Unterstützt werden zu müssen, hat unter Umständen seine schmerzlichen Folgen. Wo Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere geistesschwache Kinder, heimversorgt werden müssen, sollten, wie dies schon seit Jahren von Ihrer Gesellschaft postuliert wurde, aber m.W. erst im Kanton St. Gallen verwirklicht ist, die von den Eltern aufbrachten Erziehungskosten aus Schulkrediten gedeckt werden.

d) Es fehlt aber auch am Aufbruch der Mittel zur Schaffung vermehrter Beobachtungsstationen, zur besseren Differenzierung der Heime für Geistesschwache. Wir vermissen nicht so sehr Anstalten für die Versorgung von geistesschwachen Kindern verschiedenen Grades, als ein Heim, in welchem die Kinder Aufnahme finden könnten, welche sowohl wegen ihrer Geisteschwäche als auch wegen ihrer Schwererziehbarkeit für Elternhaus und Schule untragbar geworden sind und deshalb einer Sondererziehung bedürfen. Ich denke dabei an Heime, in denen die schulische Ausbildung gegenüber der praktischen, handwerklichen Betätigung und Arbeitsgewöhnung zurückzutreten hätte. Sie würden in ihrem Wesen vielleicht am ersten den Zürcher Werkstätten für erwachsene Mindererwerbsfähige, der Basler Webstube, dem Mädchenheim Schloss Köniz nahe kommen und der Vorbereitung auf eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Hilfsarbeit dienen.

Weil wir zurzeit Spezialanstalten für schwererziehbare geistesschwache Kinder im schulpflichtigen Alter nicht besitzen, bleibt praktisch nichts anderes übrig, als sie in die bestehenden Heime für „normale“ Geisteschwache einzuweisen. Für eine Versorgung in Familienpflege kommen sie nicht in Frage, wie überhaupt von der Unterbringung geistesschwacher Kinder, wenigstens solcher, bei denen es sich nicht nur um eine leichte Debität handelt, in Familien abgesehen werden sollte. Zur Aufnahme eines solchen Kindes bedarf es einer besonderen Einstellung und geduldischen Bereitschaft, wie sie meist nur in einer überzeugten christlichen Grundhaltung wurzelt und weder ohne weiteres angeht noch erwartet werden kann. Aber selbst wenn sich solche Familien finden, ist dem Kinde nur halb oder gar nicht gedient, wenn es in einer ohnehin stark belasteten Klasse einer Normalschule mitgeschleppt werden muss. Die Zahl der Spezialklassen auf dem Lande ist aber noch gering, zählen wir im Kanton Bern, von der Stadt Bern abgesehen, in rund 400 Gemeinden nur deren ca. 25. (Schluss folgt)

Zehn Jahre Zürcher Werkjahr

Das Zürcher Werkjahr wurde im Jahre 1936 durch die Initiative des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Werkjahr“ ins Leben gerufen; in Tat und Wahrheit aber ist Spez. Kl. Lehrer A. Wunderli Gründer und Betreuer desselben. Mit zäher Energie und Entschlossenheit hat er stetsfort das Ziel im Auge: unsern „Ehemaligen“ den Weg ins Leben zu ebnen — alle Hindernisse und Bedenken, und sie waren nicht klein, überwunden. Wenn heute das Werkjahr mit seinen 6 Kursen, 3 Schlosser- und 3 Schreinerabteilungen, gesichert und gefestigt dasteht, so ist das seiner grossen Arbeit und Ausdauer zu verdanken. Ohne in unangebrachte Ruhmrederei zu verfallen, darf und muss das hier konstatiert werden,

ihm gebührt Dank und Anerkennung, gerade auch von Seite einer Hilfs-Gesellschaft für Geistesschwache.

Es ist nicht unsere Absicht, der knappe Raum würde es auch nicht erlauben, eine lückenlose Schilderung des Werdeganges unseres Werkjahres zu geben, es entstand aus der Not, die Entwicklungsgehemmten, welche körperlich und geistig noch nicht berufsreif sind, durch ein zweckmässig eingeschaltetes Wartejahr auf das Erwerbsleben vorzubereiten.

Vor 10 Jahren wurde in zwei von der Stadt überlassenen Schülerwerkstätten mit der Arbeit begonnen. A. Wunderli war es gelungen, zur Leistung dieser Kurse zwei gut geeignete Handwerker, einen Schreiner und

einen Schlosser, zu engagieren. Private, gemeinnützige Institutionen, wurden angegangen, die notwendigen Gelder kamen zusammen, das erste Jahr war gesichert, der Versuch geglückt. Aber wenn man das nächste Jahr wieder kommt und dann nochmals mit dem gleichen Anliegen an die privaten Geldgeber gelangt, dann öffnen sich Hände und Taschen immer schwerer; es gab für unsern Betreuer manch schweres Sorgenstündlein. Der Erfolg des Werkjahres aber war derart, dass er nach und nach auch unsern Behörden nicht verborgen blieb. Es war z. B. eine grosse Genugtuung und Freude, als im Jahre 1943 die Rechnungsprüfungskommission des Zürcher Gemeinderates den Werkstätten einen Besuch abstattete. Der Präsident dieser Kommission, Schlossermeister von Beruf, erklärte nachher: „Ich gestehe gerne, dass ich zuerst diesen Kursen gegenüber skeptisch war, heute aber zögere ich nicht zu erklären, dass das, was im Werkjahr geleistet wird, um die Schulentlassenen in die berufliche Arbeit einzuführen, von keinem Lehrmeister geleistet werden könnte. Wir wollen und müssen die Werkkurse fördern und ausbauen.“ Und die Folge dieses Besuches und des ausgezeichneten Eindrucks: Heute bestehen, wie oben angedeutet, sechs Kurse, und die jährlich auf über 60 000 Fr. sich belaufenden Kosten trägt die Stadt, der Wille zum weiteren Ausbau der Kurse und Ausdehnung auf andere Berufszweige, Schaffung eigener Werkstätten mit voller Berufsausrüstung, z. B. Essen, Schweissapparate etc., ist vorhanden.

Das Werkjahr will also Entwicklungsgehemmten, welche körperlich und geistig noch nicht berufsreif sind, auf das Erwerbsleben vorbereiten. Wie erfüllt es diese Aufgabe? Die Leiter der Schreiner- und Schlosserwerkstätten haben unter Mitwirkung von Herrn Professor Carrard vom psychotechnischen Institut Zürich und Lausanne wissenschaftlich methodische Lehrgänge ausgearbeitet, die eine systematische Aneignung der Grundbegriffe des Berufs gewähren. Stetsfort war man bestrebt, diese Lehrgänge gemäss den gemachten Erfahrungen und Bedürfnissen auszubauen und zu verbessern. Verbunden mit konsequenter Kontrolle seitens der Lehrmeister durch die Erziehung zu Exaktheit Zuverlässigkeit, Ausdauer und Pflichterfüllung, erleichtern sie als wertvolles Erziehungsmittel den zweckmässigen Uebergang von der Schule zum Beruf. Der Schüler besucht einige Zeit sogar die Schreinerei als auch die Schlosserei, dann kann er definitiv wählen, welchem der beiden Zweige er sich zuwenden wolle, vom Bettag an arbeitet er ausschliesslich in einem Fach. Ein Kurs zählt durchschnittlich 12—15 Teilnehmer. Im letzten Jahr z. B. setzte sich eine Klasse wie folgt zusammen: ca. 47%

ehemalige Spezialklassler, ca. 17% Absolventen der Doppelrepetentenklasse und ca. 36% aus der 7. Abschlussklasse. Wöchentlich 32 Stunden wird in der Werkstatt gearbeitet, daneben erhalten die Teilnehmer theoretischen Unterricht: 3 Stunden technisch Zeichnen, 2 Stunden deutsche Sprache, 2 Stunden Rechnen, 1 Stunde praktische Uebungen (Telefonieren, Formular-Ausfüllen etc.) und 1 Stunde Turnen, so dass jeder Schüler auf 42 Wochenstunden kommt. Fortwährend hat der Meister den Schüler zu beobachten. Bald hat er z. B. herausgefunden, dass der Junge X imstande ist, eine volle Berufslehre zu absolvieren, und es wird ihm eine methodisch sorgfältige Einführung in die Erarbeitung der ersten Berufselemente geboten, wobei strenge darauf geachtet wird, dass keine falschen Bewegungen aufzukommen vermögen; jede Berufsfertigkeit wird in einzelne Vorübungen gegliedert. Oder aber es zeigt sich, dass der Schüler Y nicht imstande ist, eine volle Berufslehre durchzumachen; für ihn kommt nur ein angelernter Beruf in Frage, einfache Manipulationen an den einfacheren Maschinen. Wer z. B. am Schraubstock versagt, leistet vielleicht gute Arbeit an der Bohrmaschine etc. Langjährige Erfahrungen haben ja zur Genüge bewiesen, dass die Ehemaligen aus den Spezialklassen z. B. zum grössten Teil für eine volle Berufslehre nicht in Frage kommen, sich aber recht gut als Teilarbeiter in der Industrie eignen und dort ihr gesichertes Auskommen finden. Wir müssen es uns versagen, hier näher darauf einzugehen, wie das Werkjahr dieser Aufgabe gerecht wird; dass sie gelöst wird, beweist der Erfolg. Wir verweisen jeden Interessenten auf die interessante Studie von Doris Diener: Berufsschicksale und Erwerbsfähigkeit ehemaliger Absolventen des Werkjahres, Diplomarbeit der sozialen Frauenschule Genf.

Im Laufe des 4. Quartals werden sämtliche Schüler nach Fleiss, Betragen, Leistung, Arbeitscharakter und Berufseignung taxiert. Diese Taxationen werden sowohl den Eltern als auch dem städtischen Amt für Berufsberatung zugestellt, für diese natürlich eine wichtige Hilfe; es gelingt denn auch ohne allzu grosse Mühe, sämtliche Teilnehmer am Werkjahr schon im Laufe des Aprils an geeigneten Plätzen unterzubringen.

Das Werkjahr hat während seines zehnjährigen Bestehens überzeugend für eine höchst verdienstvolle Sache gewirkt, es marschiert. Möge es dem unermüdlichen Pionier A. Wunderli vergönnt sein, noch manche seiner Pläne — er hat deren noch eine ganze Menge — in die Tat umzusetzen, dann wird es auch im zweiten Jahrzehnt vielen unserer schulentlassenen Entwicklungsgehemmten den Weg ins Leben ebnen. Ernst Graf.

B e r i c h t e

Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Gegen hundert Mitglieder der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache hatten sich zur Delegierten- und Hauptversammlung vom 15. und 16. Juni in Chur eingefunden. Herr A. Zoss aus Bern begrüsst die Teilnehmer und Gäste und eröffnete die Delegiertenversammlung, die Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget einstimmig guthiess und sich mit starker Mehrheit für Beibehaltung des bisherigen Fachblattes aussprach. Die nachfolgende Hauptversammlung wählte an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten aus dem Zentralvorstand ausscheidenden Herrn Prof. Guyer Herrn alt Lehrer E. Graf aus Zürich und bestätigte die übrigen Mitglieder.

In Anerkennung der geleisteten wertvollen Dienste wurde Prof. Guyer zum Ehrenmitglied ernannt.

Seit Jahren beschäftigen die schwererziehbaren geistesschwachen Kinder die Lehrerschaft der Hilfsschulen und Anstalten, da sie zahlenmässig immer stärker vertreten sind und den Unterricht bedeutend erschweren. Mit grossem Interesse folgten deshalb alle dem Vortrage von Herrn Dr. Tramer über „Geistesschwäche und Schwererziehbarkeit“. Eingehend und mit spürbarer innerer Anteilnahme sprach er von der Not, die diese Kinder für die Schule, für die Eltern

und Angehörigen und oft genug auch für sich selber bedeuten. Die Kombination von Schwererziehbarkeit und Geistesschwäche erschwert die Erfassung des Kindes, das entweder schwererziehbar geistesschwach (ein geistesschwaches Kind kommt in ein schlechtes Milieu und wird schwererziehbar) oder geistesschwach schwererziehbar (ein schwererziehbares Kind in schlechter Umgebung ist zudem noch geistesschwach) sein kann. Die Beziehungen zwischen den beiden Gebrechen sind mannigfaltig, und es ist oft schwer zu sagen, auf welchem die Betonung liegt. Die Geistesschwäche ist ein allgemeiner psychischer Mangelzustand, dessen hervorstechendstes Merkmal der Intelligenzdefekt ist; bei der Behandlung aber spielt der Charakter eine ebenso wichtige Rolle. Der Geistesschwache wehrt sich gegen eine Ueberforderung; denn er kann den Anforderungen an den Intellekt, an sein Gemüts- und Willensleben nicht genügen. Das Erziehungsziel ist deshalb so zu stellen, dass es nicht mehr eine Ueberforderung ist, auch wenn unter Umständen sogar eine vorzeitige Schulddispen-sation in Frage kommt.

Die Schwererziehbarkeit kann verschiedene Ursachen haben. Liegt eine äussere Veranlassung vor (schlechtes Milieu), so wird ein Kind um so leichter schwererziehbar, wenn die Milieufaktoren im Charakter eine Resonanz finden. Die meisten Schwierigkeiten treten in den verschiedenen Entwicklungsphasen auf: in der Vorpubertät, in der Pubertät, in der Zeit des ersten Zahnwechsels und im dritten bis vierten Lebensjahr. Besonders in der Pubertät treten häufig auch die ersten Anzeichen beginnender Geisteskrankheiten in Erscheinung. Wenn der Hilfsschule ein fachärztlicher Berater zur Verfügung steht, wird es möglich sein, solche Kinder schon frühzeitig zu erfassen und der Spezialanstalt zuzuweisen. Momentan ist es aber schwierig, geistesschwache schwererziehbare Kinder unterzubringen. Der Referent postulierte zum Schluss die Schaffung des fachärztlichen Dienstes in den Hilfsschulen, die Errichtung von Beobachtungsstationen und eines Heims für schwererziehbare geistesschwache Kinder.

Herr Bolli aus Pfäffikon sprach über die Möglichkeiten und Grenzen der Heimerziehung geistesschwacher schwererziehbarer Kinder. Durch Ausschaltung des schlechten Milieus, durch zielbewusste Zusammenarbeit und engen Kontakt der erzieherisch wirkenden Erwachsenen, vor allem im kleinen Heim, können gute Erfolge erreicht werden, die aber nur zu oft durch zu starke Differenzierung der einzelnen Zöglinge, durch zu späte Einweisung und durch Ueberlastung der Hauseltern erschwert werden.

Erziehungsanstalt Mauren

Die Erziehungsanstalt Mauren hat ihren umfangreichen Jubiläums-Jahresbericht veröffentlicht. Der neue Anstaltsverwalter, Herr H. Bär, gibt darin einen interessanten Rückblick über das Leben und Gedeihen der grossen Anstaltsfamilie im verflossenen Jahr. Die Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Anstalt bildete einen Höhepunkt für das Jahr 1945. Neben viel Mühe und Arbeit brachte die Feier der Anstalt viele Glückwünsche und willkommene reale Geburtstagsgaben ein. Ueber das innere Leben in der Anstalt hören wir, dass das Heim immer vollbesetzt war, ja dass trotz einer bescheidenen Erhöhung der Zöglingszahl eine Reihe von An-

Herr Rolli, Bern, machte auf die schweren Missstände aufmerksam, die in den Hilfsklassen durch das Verbleiben der Schwererziehbaren in den Klassen entstehen. Im Interesse eines ungestörten Unterrichts und im Hinblick auf die drohende Verseuchung der Mitschüler ist deren Entfernung notwendig. Hierzu fehlt aber in der Öffentlichkeit das nötige Verständnis, auch fehlt es an geeigneten Heimen und Pflegeplätzen. Die Hilfsschule aber darf nicht zum Versorgungsort für diese Kinder werden, wenn sie ihrer ursprünglichen Aufgabe gerecht werden soll.

In der zweiten Hauptversammlung vom Sonntagmorgen in Arosa sprach Herr Dr. P. Kistler, Vorsteher des stadtbernischen Jugendamtes, über das schwererziehbare „geistesschwache Kind. Die Jugendanwaltschaften bekommen mit diesen Kindern meist erst dann zu tun, wenn sie für die Schule untragbar geworden, oder wenn sie straffällig sind. Jedes Kind hat das Recht auf die ihm angemessene Erziehung. Die Verpflichtung, für diese Erziehung zu sorgen, ist Sache der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter. Wichtig ist die frühzeitige Erfassung dieser Kinder, die Schaffung von Beobachtungsstationen und die Weckung des Verantwortungsbewusstseins dem ganzen Volke gegenüber, vor allem bei jungen Eheleuten. Wichtig ist auch die Aufklärung in Schule und Elternhaus, am besten durch eine unabhängige Beratungsstelle. Bei Versorgungsen sollten die Eltern Beiträge aus der Schulkasse erhalten und nicht Fürsorgegelder. Es fehlen Heime für praktische Ausbildung ganz schwacher Kinder. In Pflegefamilien geht es mit diesen selten gut, auch sind meist keine Hilfsklassen in der Nähe. Die vom Referenten erhobenen Forderungen decken sich weitgehend mit denen von Herrn Dr. Tramer und wurden in der Diskussion von verschiedenen Rednern unterstützt. Allgemein erwarten die Teilnehmer, dass endlich bei Volk und Behörden das Verständnis für die brennenden Probleme wach wird, und dass die vielen Worte endlich zu Taten werden. Am gemeinsamen Bankett vom Samstagabend überbrachte Herr Pfarrer Reber die Grüsse der Stadt Chur und Herr Pfarrer Ragetti die der Bündner Regierung. Bündnerinnen in ihren schönen Trachten zeigten schöne alte Tänze und sangen Volkslieder in allen Sprachen Rhätiens. Die Fahrt nach Arosa vom Sonntag war trotz des ungünstigen Wetters ein Erlebnis. Tief beeindruckt von den Schönheiten Graubündens und mit der Hoffnung, dass die Tagung doch einen Schritt vorwärts helfe, kehrten alle wieder an ihre Arbeit zurück.

Fr. Wenger.

meldungen zurückgewiesen werden mussten. Der Schulunterricht, dem unter der neuen Leitung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist ganz auf die neuzeitlichen heilpädagogischen Forderungen eingestellt. In Form von Bewegungsunterricht, rhythmischer Gymnastik und Wanderungen wird versucht, auf das Seelenleben dieser entwicklungsgehemmten Kinder einen befreienden und fördernden Einfluss zu gewinnen. Selbstverständlich bleibt die Anstalt in diesen Zeiten allgemeiner Teuerung weiterhin auf die wohlthätige Unterstützung durch staatliche und private Gebefreudigkeit angewiesen.

S.